

Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung Mainz im Bereich der Römersteine vom 19.11.1987

Aufgrund von § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und 5, § 9 sowie § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. - Nr. 10/1978, S. 159 ff.), geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Erklärung zum Grabungsschutzgebiet

Das in der beigegeführten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird zum Grabungsschutzgebiet (§ 22 DSchPflG) erklärt. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Grabungsschutzgebiet umfaßt den wie folgt begrenzten Bereich innerhalb der Gemarkungen Mainz und Bretzenheim:  
Gemarkung Mainz: Römersteine (Nordseite) von der Unteren Zahlbacher Straße bis zum Grundstück Flur 18, Nr. 132, dort umknickend zur Backhaushohl; die Backhaushohl querend bis zur Gemarkung Bretzenheim, entlang Westgrenze der Grundstücke Flur 3, Nr. 262/4 und 262/6; namenloser Weg querend zur Parzelle Flur 3, Nr. 257/8 (nordwestliche Grundstücksgrenze) bis An der Wassergalerie; An der Wassergalerie (Südwestseite) vom namenlosen Weg bis zur Draiser Straße; Draiser Straße (Nordseite) von An der Wassergalerie bis zur Parzelle Flur 3, Nr. 225/38; die Draiser Straße querend; namenloser Weg Flur 3, Nr. 640 (Westseite), von der Draiser Straße die Pfarrer-Stockheimer-Straße querend, zum namenlosen Weg Flur 3, Nr. 684 (Westseite), bis zur Lanzelhohl (Nordseite) vom namenlosen Weg, Flur 3,

Nr. 684 (Westseite), bis Am Wildgraben zur Gemarkung Mainz; Am Wildgraben (Nordwestseite) bis zur Unteren Zahlbacher Straße; Untere Zahlbacher Straße (Nordwestseite) von Am Wildgraben bis zu den Römersteinen (Nordseite).

- (2) Die Erklärung zum Grabungsschutzgebiet erstreckt sich auf alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des in Abs. 1 bezeichneten Bereichs einschließlich der bebauten Flächen (§ 22 DSchPflG). Die in Abs. 1 nach Himmelsrichtungen bezeichneten Platz- bzw. Straßenseiten beziehen sich auf die dort verlaufenden Parzellengrenzen.

### § 3

#### Bezeichnung und Schutzzweck

- (1) Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung:

"Römersteine - G 80/05".

- (2) Schutzzweck des Grabungsschutzgebietes ist die Erhaltung und Sicherung der römischen Siedlungsspuren und der römischen Gräber, die aufgrund von bisherigen Einzelfunden und Bedarfsgrabungen mit hinreichender Gewißheit zu erwarten sind. Es soll verhindert werden, daß durch nichtgenehmigte Ausgrabungen und Erdaushub wichtige Funde (Kulturdenkmäler gemäß §§ 3 und 16 DSchPflG) und Befunde beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen.

- (3) Kulturdenkmäler sind gemäß § 3 DSchPflG Gegenstände aus vergangener Zeit,

1. die

- a) Zeugnisse, insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens oder des handwerklichen oder technischen Wirkens,
- b) Spuren oder Überreste menschlichen Lebens oder
- c) kennzeichnende Merkmale der Städte und Gemeinden sind und

2. an deren Erhaltung und Pflege

- a) aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen,
- b) zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins oder der Heimatverbundenheit oder
- c) zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt

ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4

Geltungsbereich

Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 1 und § 2 dieser Rechtsverordnung bezeichneten und abgegrenzten Grundstücken und Grundstücksteilen Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere Aushubarbeiten, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art sowie Nachforschungen (Ausgrabungen) mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken.

Nachforschungen durch das Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz (§ 25 Abs. 1 Ziff. 8 DSchPflG) bedürfen keiner Genehmigung aufgrund dieser Rechtsverordnung.

§ 5

Erteilung der Genehmigung

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Rechtsverordnung ist schriftlich an die Stadtverwaltung Mainz, Bauaufsichtsamt, Zitadelle, Bau C, 6500 Mainz, zu richten.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Durch die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahmen oder Handlungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden. In der Genehmigung kann im Einzelfall eine darüber hinausgehende Gültigkeitsdauer festgesetzt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 22 Abs. 3 DSchPflG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250 000,-- DM geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 14 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 DSchPflG).

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung (§ 33 Abs. 4 DSchPflG).

§ 7

Inkrafttreten \*)

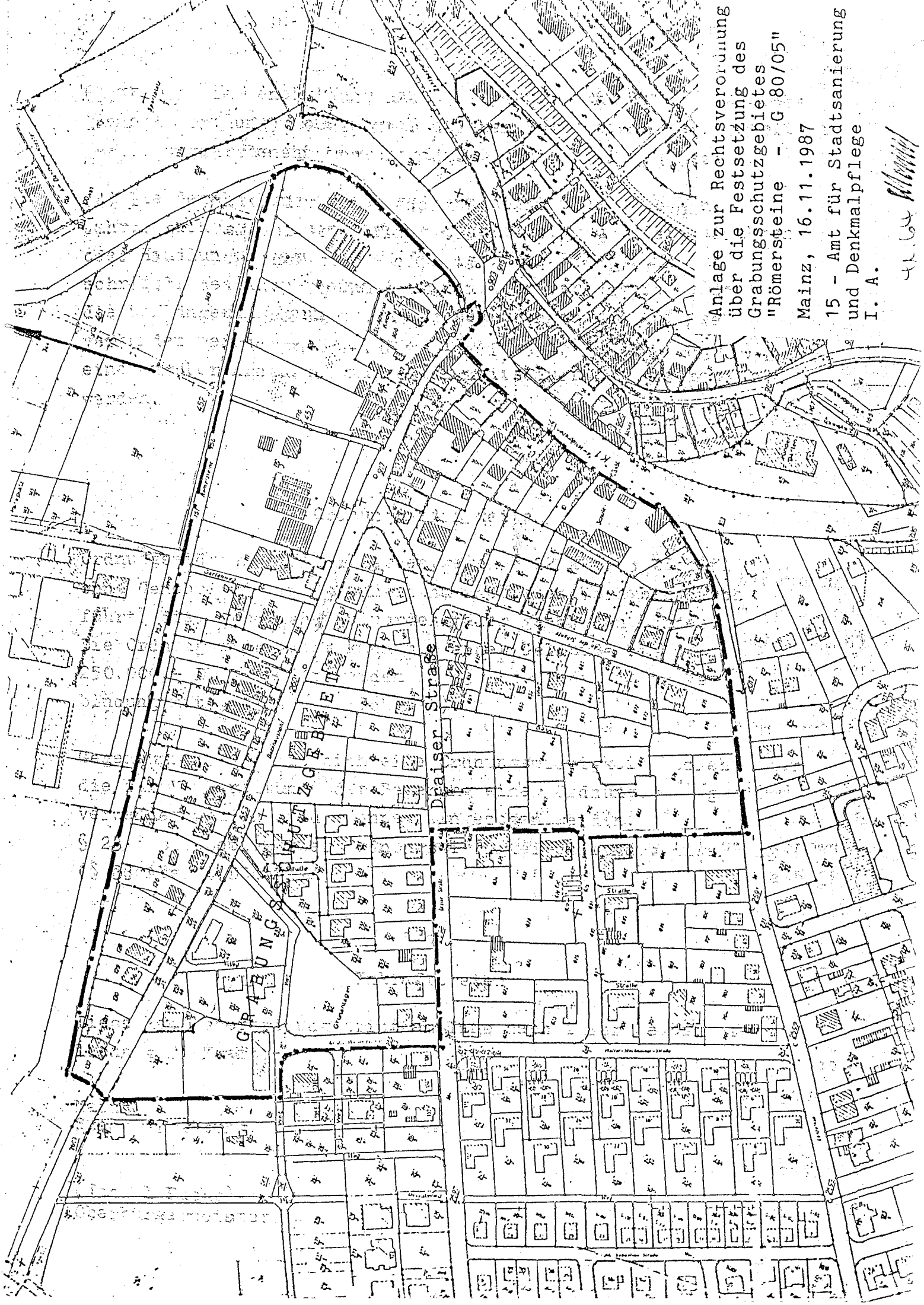
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung (Mainzer Anzeiger) in Kraft.

Mainz, 19.11.1987  
Stadtverwaltung

gez. Weyel

Oberbürgermeister

\*) Die Veröffentlichung erfolgte am 25.11.1987.



Anlage zur Rechtsverordnung  
über die Festsetzung des  
Grabungsschutzgebietes  
"Römersteine - G 80/05"  
Mainz, 16.11.1987  
15 - Amt für Stadtsanierung  
und Denkmalpflege  
I. A.

4.6.87  
[Signature]